



Verordnung der Einwohnergemeinde Kaufdorf über die Berechtigungsregelung GERES

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Kaufdorf beschliesst gestützt auf Art. 4 Abs. 4 der Verordnung über die Harmonisierung amtlicher Register (RegV)¹⁾, Version nach 6. Revision, in Kraft getreten per 01.02.2016:

Gegenstand

Art. 1 Diese Berechtigungsregelung bestimmt,

- a welchen Behördenmitgliedern oder Angestellten und Informationssystemen der Einwohnergemeinde Kaufdorf welche Detailprofile im Sinne von Anhang 1 RegV zugeteilt werden,
- b welche Behördenmitglieder oder Angestellte der Einwohnergemeinde Kaufdorf dem Amt für Informatik und Organisation des Kantons Bern (KAIO) für GERES die Eröffnung, Änderung oder Aufhebung der GERES-Benutzerkonti für Behördenmitglieder, Angestellte und Informationssysteme beantragen können.

Berechtigungen für
das GERES

Art. 2 Die Zuteilung erfolgt für das GERES wie folgt:

Nr.	Funktion / System	Detailprofil Anhang 1
1.	Einwohnerkontrollbehörde der Gemeinde Kaufdorf / beinhaltet den kantonsweiten Zugriff	
1.1	Gemeindeschreiber/in	2 und 2a
1.2	Finanzverwalter/in	2 und 2a
1.3	Gemeindeverwalter/in	2 und 2a
1.4	Mitarbeitende Einwohner- und Fremdenkontrolle	2 und 2a
1.5	Lernende Gemeindeverwaltung	2 und 2a
1.6	EDV-Verantwortliche / Rechenzentrum (IZ Köniz)	2 und 2a
2.	Steuerbehörde der Gemeinde Kaufdorf	
2.1	Finanzverwalter/in	3
2.2	Gemeindeverwalter/in	3
2.3	Mitarbeitende Steuerbüro	3
2.4	Lernende Gemeindeverwaltung	3

¹⁾ BSG 152.051.

Legende: Vgl. Legende zum Anhang 1 der RegV:

Detailprofile:	Nr.	Bezeichnung
	2	Einwohnerkontrollbehörde einer bernischen Gemeinde
	2a	Einwohnerkontrollbehörde einer bernischen Gemeinde, kantonsweit
	2b	Regionale Sozialdienste, Gemeinden der Region
	3	Steuerbehörde einer bernischen Gemeinde
	5	Ausgleichskasse des Kantons Bern (AHV Zweigstelle)
	7	Amt für Migration und Personenstand

Antragsrecht **Art. 3** Folgende Behördenmitglieder oder Angestellte der Einwohnergemeinde **Kaufdorf** sind berechtigt, dem KAIO die Eröffnung, Änderung oder Aufhebung der GERES-Benutzerkonti jeweils für ihre Unterstellten bzw. für die Informationssysteme in ihrem Verantwortungsbereich zu beantragen:

- a Gemeindeschreiber/in
- b Gemeindeverwalter/in

Inkrafttreten **Art. 4** Diese Verordnung tritt am 13. Dezember 2018 in Kraft.

Inkrafttreten **Art. 5** Die vorliegende Verordnung ersetzt die Verordnung der Einwohnergemeinde Kaufdorf über die Berechtigungsregelung GERES / ZPV vom 2. September 2008, welche hiermit ausser Kraft gesetzt wird.

Kaufdorf, 12. Dezember 2018

GEMEINDERAT KAUFDORF

Der Präsident

Der Sekretär


Martin Meyer


Urs Grünig